



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 01 ALLGEMEINES

(1) Das Referat für Schiedsrichterangelegenheiten (RfSchA) besteht aus dem vom Verbandstag gewählten, bzw. vom Vorstand kooptierten Vorsitzenden (Schiedsrichterreferent) und weiteren vom Vorsitzenden kooptierten Mitarbeitern.

(2) Dem RfSchA obliegt im gesamten Einflussbereich des ÖBV die Pflege des Regelwesens und der Schiedsrichterordnung, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter sowie die Beschickung und Besetzung von Turnieren und Spielen mit geeignetem Schiedsrichter.

(3) Dem RfSchA obliegt die Pflege der Schiedsrichterevidenz. Diese Aufgabe kann auch delegiert werden. Ein Delegieren entbindet das RfSchA jedoch nicht von der Verantwortung dafür.

(4) Für den regionalen Bereich ist dieses Besetzungsrecht sowie die Entsendung zu spezifischen Aus- und Fortbildungen an die jeweiligen Landesverbandsreferenten zu delegieren.

(5) Für den gesamten nationalen Bereich (ÖBV-Veranstaltungen) obliegt die Besetzung dem RfSchA, wobei tunlichst auf Vorschläge des durchführenden Landesverbands oder Vereins Rücksicht zu nehmen ist. Dabei ist insbesondere bei der Besetzung der Referees die Eignung der vorgeschlagenen Person zu prüfen. Sollte sich das RfSchA veranlasst sehen, hier eine andere Besetzung vorzunehmen, so ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit vorzugehen.

(6) Für den internationalen Bereich liegt die Gesamtdurchführung im Verantwortungsbereich des RfSchA. Im Einzelfall kann diese Aufgabe auch delegiert werden.

(7) Es gibt 3 Arten (Lizenzen) von Schiedsrichter

- 1.) Nationale Schiedsrichter
- 2.) Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben
- 3.) Internationale Schiedsrichter

Diese Reihung stellt eine Qualifikationssteigerung dar, wobei der jeweils höherrangigere Schiedsrichter alle Rechte und Pflichten der niedrigeren Ränge automatisch übernimmt.

(8) Altersgrenzen:

(Diese Altersgrenzen können in begründeten Einzelfällen im Interesse des ÖBV vom RfSchA in Absprache mit der sportlichen Leitung adaptiert werden.)

Mindestalter für Nationale SR:	18 Jahre
Mindestalter für Nationale SR für gehobene Aufgaben:	20 Jahre
Mindestalter für Internationale SR:	22 Jahre.
Höchstalter für Prüfungen zum Nat. SR:	60 Jahre
Höchstalter für Prüfung zum Internationalen SR:	55 Jahre
Höchstalter für Nationale SR:	70 Jahre
Höchstalter für Internationale SR:	65 Jahre

§ 02 AKTIVITÄTEN im NATIONALEN BEREICH

(1) Schiedsrichter für nationale Aufgaben kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Österreichischen Badminton Verbandes ist. Die Durchführung der Aus- und Weiterbildung zum Nationalen Schiedsrichter obliegt dem RfSchA, das eine ausreichende Anzahl von Ausbildern bereitstellen muss. Die Richtlinien zur Durchführung der Ausbildung hat das RfSchA zu erstellen, zu veröffentlichen und jeweils zu adaptieren.

(2) Im Rahmen der Ausbildung ist detailliert die Regelkunde darzulegen, das Vokabular zu erläutern, dessen Gebrauch zu trainieren, die Technik und Taktik des Schiedsens zu lehren und die Kandidaten theoretisch und praktisch in der Leitung eines Spieles zu unterweisen. Die Prüflinge müssen im Besitz eines gültigen Regelwerkes sein oder haben ein solches zu Beginn der Ausbildung zu erwerben.

(3) Im Anschluss an die theoretische Ausbildung ist eine praktische Prüfung unter Wettkampfbedingungen abzuhalten. Dabei hat der Prüfer die Prüflinge bei mindestens drei Spielen, zu beobachten. Über diese Beobachtung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Sofern der Prüfer zur Ansicht gelangt, dass der Kandidat von seinem Wissen, seiner Technik und seiner Persönlichkeit her als Nationaler Schiedsrichter eingesetzt werden kann, ist dem Prüfling vom RfSchA innerhalb von drei Wochen mitzuteilen, dass er ab sofort in die Liste der Schiedsrichter für nationale Aufgaben (Nationale Schiedsrichter) aufgenommen ist.

(5) Bei einer weniger guten Bewertung der praktischen Prüfung, respektive weniger als 75% an richtigen und vollständigen Antworten ist dem Prüfling vom RfSchA mitzuteilen, dass er die Prüfung nicht bestanden hat. Wiederholungsprüfungen sind zulässig.

§ 03 NATIONALER SCHIEDSRICHTER

(1) Nationale Schiedsrichter dürfen

- auf Landesverbandsebene Spiele ohne Beschränkung leiten, sofern der Landesverband keine Beschränkungen erlässt;
- auf Bundeseben
 - o Spiele der ÖM leiten, jedoch ab dem Semifinale keine Spiele mit Beteiligung von Spielern des eigenen Landesverbandes;
 - o Spiele bei ÖBV-RLTurniere leiten;
 - o Mannschaftsspiele der 1. Bundesliga- leiten, sofern sie nicht Mitglied eines der beteiligten Vereine sind. Eine Ausnahmegenehmigung für Einzelpersonen zur Leitung von Spielen des eigenen Vereins kann für ein festgelegtes, zeitlich definiertes Ereignis vom RfSchA in Schriftform erteilt werden. Sollte sich am Tag der Begegnung unmittelbar vor Spielbeginn in der genehmigten Schiedsrichter-Besetzung eine Veränderung ergeben müssen, so kann durch den veranstaltenden Verein eine Schiedsrichter-Besetzung erfolgen.
 - o Mannschaftsspiele in der 2. Bundesliga auch mit Spielerbeteiligung aus dem eigenen Verein leiten.

(2) Neben den, für einen Schiedsrichter selbstverständlichen allgemeinen Pflichten, wie Objektivität, Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit, etc., ist der Nationale Schiedsrichter verpflichtet, in Eigenverantwortung darauf zu achten, dass er mindestens einmal pro Jahr im Rahmen eines Turnier oder einer Mannschaftsbegegnung mindestens vier Spiele leitet.

(3) Der Nationale Schiedsrichter hat sich über alle aktuellen Entwicklungen am Regelsektor zu informieren und den Kontakt zum Schiedsrichterreferenten des Landesverbandes zu pflegen.

(4) Dem Schiedsreferenten des Landesverbandes (Landesverbandsreferent) obliegt die Kontrolle des Schiedsrichterwesens im Landesverband. Der Landesverbandsreferent hat insbesondere die Eignung zur Beibehaltung der Schiedsrichterbefähigung, die Bereitschaft zur Mitarbeit im Landesverband und die Anzahl der Einsätze zu überprüfen.

(5) Sollte ein Landesverbandsreferent feststellen, dass ein Nationaler Schiedsrichter seit mehr als zwei Jahren keinen praktischen Einsatz unter Wettkampfbedingungen geleistet hat, Einsätze im Landesverband oft verweigert oder gegen die oben genannten Pflichten verstößt, so hat er dies dem RfSchA anzuzeigen und die Streichung von der Liste für Nationale Schiedsrichter zu beantragen.

(6) Das RfSchA kann auch aus eigener Wahrnehmung oder auf Anregung anderer Referate eine Streichung von der Liste der Nationalen Schiedsrichter durchführen.

(7) Um genügend Einsatzmöglichkeiten zu schaffen, wird den Landesverbänden empfohlen, für möglichst viele Landesverbandsveranstaltungen eine Schiedsrichterpflicht vorzugeben.

§ 04 SCHIEDSRICHTER für GEHOBENE NATIONALE AUFGABEN

(1) Das RfSchA kann besonders gute, erfahrene und anerkannte nationale Schiedsrichter in die Liste der „Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben“ aufnehmen. Die Landesverbände haben hierzu ein Vorschlagsrecht.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste bzw. den Verbleib in der Liste:

- mindestens dreijährige Tätigkeit als Schiedsrichter
- mindestens zehn Einsätze als Schiedsrichter in den letzten beiden Jahren
- Nicht-Beeinspruchung seitens der Spielervertretung
- bekundete Bereitschaft, Zeit und Lust zu Einsätzen

(3) Der Kandidat ist im Rahmen eines Turnieres von zumindest einem Mitglied des RfSchA oder des ÖBV- Prüfungsteams zu beobachten. Der Prüfer hat über seine Einschätzungen Protokoll zu führen und nach dem Turnier an das RfSchA zu berichten.

(4) Die Aufnahme in die Liste der „Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben“ erfolgt durch einstimmigen Beschluss des RfSchA. Es gibt keinen Anspruch auf Aufnahme.

(5) Im Anlassfall ist durch das RfSchA sowohl der Schiedsrichter als auch der Landesverband von der Aufnahme des Schiedsrichters in die Liste der „Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben“ umgehend in Kenntnis zu setzen.

(6) Rechte des „Schiedsrichters für gehobene nationale Aufgaben“:

Neben den Rechten und Pflichten eines Nationalen Schiedsrichters gelten für den „Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben“ folgende zusätzlichen Rechte:

- Er ist national in jeder Funktion einsetzbar, unabhängig von seiner Vereinszugehörigkeit
- Er kann insbesondere auch bei Veranstaltungen als Referee eingesetzt werden, die von dem Verein ausgerichtet werden, dem er angehört. Dies gilt nur, wenn er bei dieser Veranstaltung keinerlei sonstige Funktion wahrnimmt.
- Er darf bei den ÖSTM bevorzugt Semifinale und Finale leiten.
- Er kann bei den Int. Meisterschaften von Österreich in den Vorrunden leiten.

(7) Pflichten des Schiedsrichters für gehobene nationale Aufgaben

- mindestens zwei Einsätze pro Jahr;
- Bei überregionalen Turnieren in der Region wird die Bereitschaft zur Mitarbeit erwartet.
- Besuch allfälliger Fortbildungen, zu denen eine Einladung ergeht;
- Absagen sind begründet möglich; über Absagen muss der Landesverbandsreferent oder, so keiner vorhanden, das RfSchA informiert werden.

(8) Streichung von der Liste der „Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben“

Die Streichung kann durch das RfSchA erfolgen

- auf eigenen Wunsch des Schiedsrichters
- aufgrund fehlender Qualität

§ 05 GEBÜHREN und SPESEN für SCHIEDSRICHTER auf nationaler Ebene

(1) Die „Nationalen Schiedsrichter“ sowie die „Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben“ erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, sowie einen Spesenersatz deren Höhen in der FO Anlage II, Abschnitt 2 geregelt sind. Die Gelder sind idealerweise bei den Veranstaltungen direkt auszuzahlen.

§ 06 AKTIVITÄTEN im INTERNATIONALEN BEREICH

(1) Geübte „Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben“, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, können von ihrem Landesverbandsreferenten beim – RfSchA für eine Ausbildung zum Internationalen Schiedsrichter angemeldet werden. Diese findet in der Regel im Rahmen der IM von Österreich (Austrian International) statt.

(2) Voraussetzungen für den Internationalen Schiedsrichter:

- a) ausreichendes Beherrschen der englischen Sprache zur Verständigung mit Kollegen, Spielern, Referee, Turnierleitungen, etc.;
- b) Anpassung an die international üblichen Bekleidungsvorschriften für Schiedsrichter;
- c) Bereitschaft zur Mitarbeit bei internationalen Veranstaltungen in Österreich;
- d) Bereitschaft und genügend Zeit für Auslandseinsätze;

(3) Im Rahmen der Ausbildung zum Internationalen Schiedsrichter, die vom – RfSchA durchzuführen ist, sind die geübten Schiedsrichter für gehobene nationale Aufgaben vor allem auf die spezifischen äußeren Umstände der Schiedsrichtertätigkeit im internationalen Bereich vorzubereiten. Dazu zählen unter anderem die international üblichen Schiedsrichterzetteln und automatische Zählwerke. Einen Schwerpunkt hat der Funktionsbereich des Aufschlagrichters einzunehmen.

(4) Die Beurteilung erfolgt nach Beobachtung durch zwei Mitglieder des RfSchA, die im Konsens zu entscheiden haben.

(5) Internationale Schiedsrichter sollten vor allem für internationale Veranstaltungen in Österreich zur Verfügung stehen und durch Einsätze im Ausland die Beschickung unserer Turniere durch ausländische Schiedsrichter ermöglichen.

(6) Auch für Internationale Schiedsrichter gilt eine Einsatzpflicht, die wegen der begrenzten Einsatzmöglichkeit mit einmal in zwei Jahren festgelegt wird.

(7) Das RfSchA hat jährlich am Saisonbeginn einen Beschickungsplan an alle Internationalen Schiedsrichter zu versenden, worauf diese ihr Interesse für einzelne Veranstaltungen kundtun können. Die Überwachung der Einsatzfreudigkeit der Internationalen Schiedsrichter obliegt dem RfSchA. Das RfSchA ist auch für die Streichung aus der Liste „Internationale Schiedsrichter“ zuständig.

(8) Für die Beistellung von Internationalen Schiedsrichtern bei internationalen Veranstaltungen (z.Bsp. Länderspiele) hat der Veranstalter eine Vergütung lt. FO, Anlage II Abschnitt 2 zu bezahlen. Diese Zahlung dient als Ersatz für die Aus- und Fortbildungskosten des RfSchA und sind nicht in die Veranstaltungsbudgets einzubeziehen.

§ 07 AUSLANDSBESCHICKUNGEN

(1) Die Entscheidung über die Beschickung von Turnieren im Ausland obliegt dem RfSchA. Nur genügend erfahrene und auch regelmäßig im Inland, sowohl national als auch international tätige, Schiedsrichter können ins Ausland entsendet werden. Dabei hat das RfSchA auch wirtschaftliche Aspekte, wie z. Bsp. Entfernung, Fahrtkosten, etc., zu berücksichtigen.

(2) Der entsandte Internationale Schiedsrichter ist verpflichtet, die Kosten der Beschickung für den ÖBV möglichst gering zu halten und die günstigste Reisevariante zu wählen. Die vom ÖBV zu übernehmenden Kosten sind vorher mit dem RfSchA zu vereinbaren. (Voll- / Teilkostenübernahme)

§ 08 INTERNATIONALE FORTBILDUNG

(1) Die Entsendung obliegt dem RfSchA, wobei vor allem Routine, internationale Bekanntheit und auch die Einsatzfreude im Inland Auswahlkriterien sein müssen.

§ 09 EINSATZ von SCHIEDSRICHTERN / REFEREES im NATIONALEN BEREICH

(1) Allgemeines

- a) Die Besetzung des Referee erfolgt durch das RfSchA, wobei der Landesverband ein Vorschlagsrecht hat. Der Referee darf grundsätzlich nicht dem durchführenden Verein angehören.
- b) Sind für eine Veranstaltung Schiedsrichter vorgeschrieben, so sind pro Spielfeld ein Schiedsrichter, jedoch mindestens 6 Schiedsrichter durch den durchführenden Verein einzuladen und diese müssen während der gesamten Veranstaltung zur Verfügung stehen.
- c) Der Referee und die Schiedsrichter dürfen in keiner Weise aktiv an dem jeweiligen Turnier, bei dem sie als solche eingesetzt sind, teilnehmen.

- d) Der Veranstalter / der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass die Besetzung mit Referee und Schiedsrichtern ordnungsgemäß abläuft. Dem Referee und den Schiedsrichtern sind entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. (Refereetisch, erhöhte Schiedsrichterstühle, ggf. Stühle für die Aufschlagrichter, Zählgeräte, etc.) Außerdem muss der Veranstalter / ausrichtende Verein die notwendigen Unterlagen, wie Ranglisten, etc., für den Referee und Schiedsrichterzettel für die Schiedsrichter bereitstellen.
- e) Der Referee und die Schiedsrichter haben ihre Aufgabe im Einvernehmen mit der jeweiligen Turnierleitung zu erfüllen und müssen sich rechtzeitig vor Beginn des Turniers in der Halle einfinden.
- f) In der Regel muss die Absage eines Referee oder eines Schiedsrichters mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Im unvorhersehbaren Verhinderungsfall hat der Referee oder der Schiedsrichter unverzüglich die Turnierleitung unter Angabe der Begründung zu verständigen. Fehlt ein Schiedsrichter ohne ausreichende Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann durch das Schiedsrichterreferat eine zeitliche Sperre oder eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Schiedsrichter die zweimal schuldhaft ausbleiben, ohne ausreichende Begründung verspätet absagen oder verspätet erscheinen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.
- g) Der Referee hat sich von der Turnierleitung geeignete Linienrichter namhaft machen zu lassen. Über den Einsatz der Linienrichter entscheidet er selbständig.
- h) Der Referee hat die Nennungen zu prüfen, die Auslosung zu überwachen und den Turnierverlauf kritisch zu beobachten. Er hat Schiedsrichter einzusetzen oder diese auszutauschen. Falls es notwendig erscheint, kann er sich auch selbst als Schiedsrichter einsetzen, nachdem er das Amt des Referees an einen anderen Schiedsrichter übertragen hat.
- i) Nach dem Turnierende hat der Referee, neben dem anderen Schriftverkehr, einen Turnierbericht an das Schiedsrichterreferat zu übermitteln.

(2) Nationale Veranstaltungen mit Referee und Schiedsrichter - Einsatzpflicht

- a) Staatsmeisterschaften (ÖSTM).
 - zusätzlich sind ab den Semifinalspielen Aufschlagrichter einzusetzen.
- b) Österreichische Meisterschaften der Junioren und Jugend.
 - Ab den Semifinalspielen sind Schiedsrichter einzusetzen.
- c) ÖBV Masters
 - zusätzlich sind bei den Semifinal- und Finalspielen Aufschlagrichter einzusetzen
- d) Ranglisten A - Turniere und ähnliche Veranstaltungen
 - Bei den Semifinal- u. Finalspielen (am Sonntag) sind Schiedsrichter einzusetzen.
- e) Bundesliga (siehe BL-Durchführungsbestimmungen)

(3) Nationale Veranstaltungen mit Referee - Einsatzpflicht

- a) Österreichische Meisterschaften der Schüler.
- b) Österreichische Mannschaftsmeisterschaften der Schüler.
- c) Österreichische Mannschaftsmeisterschaften der Jugend.
- d) Bundesliga Aufstiegssturnier.
- f) Ranglistenturniere Jugend.
- g) Ranglistenturniere Schüler.

(4) Es obliegt den Landesverbänden bzw. dem Wettkampfausschuss in ihrem Wirkungsbereich eine zusätzliche Referee- oder Schiedsrichterpflicht anzuordnen.

(5) Verstöße gegen die Einsatzpflicht aus Abs. (2) und (3) sind durch den Wettkampfausschuss zu ahnden.

§ 11 ANWEISUNGEN für den REFEREE

(1) Der Referee ist die oberste Instanz eines Turnieres (The Referee has the overall control.)

(2) Jeder Referee muss sich mit den Bestimmungen der Richtlinien für die Übernahme der Ausrichtung der betreffenden ÖBV - Veranstaltung vertraut machen. Die Kenntnis der spieltechnischen Bestimmungen sowie der zur Anwendung kommenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ist selbstverständlich.

(3) Der Referee ist Mitglied des Turnierausschusses. Er hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Turnierleitung und den anwesenden Vertretern der ÖBV Fachausschüsse als Referee zu melden.

(4) Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung:

- a) Prüfung nach den einschlägigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des ÖBV.
- b) Prüfung auf Einhaltung der Richtlinien dieser Veranstaltung.
- c) Prüfung der Halle (Hallenhöhe, Abstände hinter und zwischen den Spielfelder)
- d) Prüfung der Spielfelder (Maße, Netze, etc.)
- e) Spielbarkeit der zugelassenen Balltypen
- f) Prüfung der technischen Ausstattung. (Schiedsrichter- / Aufschlagrichterstühle, Schiedsrichterzetteln, Zählgeräte, Lautsprecheranlage, etc.)
- g) Prüfung der personellen Besetzung der Turnierleitung und insbesondere die Anzahl der einsetzbaren Schiedsrichter sowie deren Befähigungsnachweis.
- h) Erstellung eines Schiedsrichtereinsatzplanes und die Einweisung der Schiedsrichter.

(5) Aufgaben während der Veranstaltung

- a) Überwachung der Schiedsrichtereinsätze.
- b) Überwachung der Schiedsrichter.
- c) ggf. Einsatz von Aufschlagrichter.
- d) ggf. Einsatz von Linienrichter.
- e) ggf. Ablöse von Schieds-, Aufschlag- und Linienrichter.
- f) Überwachung der Einhaltung und Auslegung der Spielregel.

(6) Aufgaben nach Ende der Veranstaltung

- a) Erstellung des Referee - Berichtes und dessen Versendung wie gefordert.

Inkrafttreten:

Diese Ordnung tritt mit ihren Änderungen laut LK-Umlaufbeschluss per 1.7.2015 in Kraft